Ausfertigung

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

EINGANG
07. Feb. 2014
RA KOCH

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 2 L 33/13

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: rkb-recht.de Rechtsanwälte, Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG, diese vertreten durch den Vorstand, Gradestraße 18, 30163 Hannover,

Antragsgegnerin,

wegen Rechts der Bundesbeamten;
hier: Zuweisung

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 31. Januar 2014

durch
den
den
den

b e s c h l o s s e n :

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Deutschen Telekom AG vom 14. Januar 2013 wird wiederhergestellt.

   Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Der Streitwert des Verfahrens wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der im Jahr geborene Antragsteller steht als technischer Postamtsrat (BesGr. A 12, Fachrichtung gehobener hochbautechnischer Dienst) im Dienst der Deutschen Telekom AG; er ist Architekt.

Mit Schreiben vom 13. September 2012 teilte die Deutsche Telekom AG dem Antragsteller mit, dass sie beabsichtige, ihn für den Erwerb einer neuen Laufbahnbefähigung zu qualifizieren und ihm dauerhaft eine nach A 12 bewertete Tätigkeit als Senior Referent Managementsupport im Unternehmen Vivento Customer Service GmbH am Standort (im Weiteren VCS GmbH), einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Deutschen Telekom AG, zuzuweisen. Dem Antragsteller wurde Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen. Dieser teilte daraufhin mit Schreiben vom 25. September 2012 mit, dass er mit der beabsichtigten Zuweisung nicht einverstanden sei. Zur Begründung führte er an, dass er sich in einem laufenden Bewerbungsverfahren befinde und eine Zuweisung eine erfolgreiche Bewerbung erheblich belasten würde. Zudem sei er im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit intensiv an den Standort gebunden. Eine größere berufliche Neuorientierung könne auch seine gesundheitliche Situation nach einer schweren Erkrankung im Jahr 2005 erheblich beeinträchtigen. Schließlich sei eine längere Abwesenheit in Hinblick auf den schlechten Gesundheitszustand seines Vaters nicht zu verantworten.

Mit Bescheid vom 14. Januar 2013 wies die Antragsgegnerin dem Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung dauerhaft mit Wirkung vom 28. Januar 2013 als abstrakt-funktionellen Aufgabenkreis die Tätigkeit eines Senior Referenten und konkret die Tätigkeit als Senior Referent Managementsupport bei der VCS GmbH zu. Die Tätigkeit sei der Entgeltgruppe T8 zugeordnet, welche der Besoldungsgruppe A 12 entspreche. Die Funktion eines Senior Referenten entspreche der Funktionsebene eines Sachbearbeiters der Besoldungsgruppe A 12 im nicht technischen Bereich und damit der Laufbahngruppe des gehobenen nicht

technischen Dienstes. Der Dienstposten umfasse die folgenden Aufgaben:

- Standortbezogenes Implementierungs- und Anpassungsmanagement für Kundenprojekte eigenverantwortlich abstimmen, organisieren und dokumentieren
- Projektübergreifende Ressourcenbedarfe erkennen, daraus abzuleitende Maßnahmen entwickeln und abstimmen
- Notfallmanagement für Kundenprojekte koordinieren und dokumentieren sowie entsprechende Maßnahmen sicherstellen
- Grundsatzfragen in den Themenbereichen Datenschutz und Datensicherheit bearbeiten
- Innerbetrieblichen Schulungsbedarf erkennen und daraus abgeleitete Maßnahmen initiieren
- Aufgaben an den Schnittstellen zu den Zentralbereichen Qualitätsmanagement und Fachtraining wahrnehmen
- Schulungspläne einschließlich der Abstimmung mit den Projektleitern und Fachtraining erstellen
- Informationsmanagement gegenüber den Führungskräften des Servicecenters sicherstellen
- Coachingmaßnahmen planen und monitoren
- Mitarbeiter in besonders schwierigen Personalfragen beraten
- Personalauswahlprozess begleiten
- Sonderprojekte planen und leiten
- Maßnahmen zur Verbesserung der Servicequalität des Servicecenters entwickeln, abstimmen, initiieren und monitoren
- Eskalationsmanagement des Servicecenters entwickeln und abstimmen
- Zieleprozess und Maßnahmenplanung koordinieren und monitoren
- Grundsatzfragen im Zusammenhang mit Dienst- und Urlaubsplänen bearbeiten
- Unterweisungen im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen sicherstellen
- Ressourcenmanagement des Standortes eigenverantwortlich wahrnehmen

Zugleich ordnete die Antragsgegnerin die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen in der Zeit vom 18. Februar 2013 bis zum 7. August 2014 zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen Postverwaltungsdienst an. Zu den Einwänden des Antragstellers führte sie aus, dass er jederzeit die Möglichkeit habe, sich auf freie Positionen zu bewerben. Ehrenämter seien im Vergleich zum Dienst nachrangig. Eine arbeitsmedizinische Untersuchung habe ergeben, dass der Zuweisung nichts entgegenstehe. Schließlich könne die Pflege des Vaters des Antragstellers durch die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes sichergestellt werden. Die vom Antragsteller vorgebrachten Belange müssten auf Grund der Notwendigkeit, reibungslose Arbeitsprozesse sicherzustellen und die Wettbewerbsfähigkeit der Deutschen Telekom AG zu steigern, zurückstehen. Zur sofortigen Vollziehung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Sicherstellung

der Beschäftigung von voll alimentierten Beamtinnen und Beamten im Rahmen einer Zuweisung im öffentlichen Interesse liege, da durch sie eine unnötige Mehrbelastung des Haushaltes vermieden werde. Die bei der VCS GmbH zu erfüllende Tätigkeit müsse andernfalls durch zusätzliches Personal rekrutiert werden. Dies sei nicht zumutbar.

Gegen diesen Bescheid erhob der Antragsteller mit Schreiben vom 23. Januar 2013 Widerspruch. Zur Begründung führt er die im Anhörungsverfahren geltend gemachten Belange an. Darüber hinaus ist er der Ansicht, dass der horizontale Laufbahnwechsel von einer Laufbahn des gehobenen technischen Postverwaltungsdienstes in die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Postverwaltungsdienstes einen schwerwiegenden Eingriff in die Berufsfreiheit darstelle, für welchen es vorliegend keine gesetzliche Grundlage gebe. So bestehe eine Verpflichtung zu Qualifizierungsmaßnahmen nur zur Erhaltung der Kompetenzen für die Wahrnehmung des übertragenen Dienstpostens sowie für den Erwerb ergänzender Qualifikationen für höher bewertete Dienstposten, jeweils im Rahmen der eigenen Laufbahn. Zudem sei die Tätigkeit nicht amtsangemessen im funktionellen Sinne. Die aufgelisteten Tätigkeiten seien inhaltslos und laufbahnfremd. Es handele sich bei der Aufzählung um inhaltsleere Floskeln ohne Bezug zu einem konkreten Aufgabenfeld. Schließlich verstoße die Zuweisung gegen das Benachteiligungsverbot gemäß § 5 Abs. 1 PostPersG.

Darüber hinaus hat der Antragsteller am 23. Januar 2013 den vorliegenden Antrag gestellt. In seiner Antragsbegründung wiederholt er die in dem Widerspruch vorgetragenen Gründe.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

> die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid der Deutschen Telekom AG vom 14. Januar 2013 wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

> den Antrag abzulehnen.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dass die Zuweisungsverfügung offensichtlich rechtmäßig sei. An der Zuweisung bestehe ein dringendes personalwirtschaftliches

und betriebliches Interesse. Der Antragsteller, dessen Arbeitsposten ersatzlos weggefallen sei, habe bisher nicht dauerhaft amtsangemessen beschäftigt werden können. Sie, die Antragsgegnerin, sei verpflichtet, beschäftigungslose Beamte amtsangemessen zu beschäftigen, was hier nur durch eine dauerhafte Einsatzmaßnahme, also Versetzung oder dauerhafte Zuweisung erreicht werden könne. Dieser Beschäftigungsverpflichtung könne auch im Rahmen eines Laufbahnwechsels verbunden mit dem Erwerb der entsprechenden Laufbahnbefähigung nachgekommen werden, da der Antragsteller ohne den Laufbahnwechsel dauerhaft beschäftigungslos wäre. Dauerhafte Arbeitsplätze seien für Absolventen des Studienganges des Antragstellers nicht vorhanden. Zudem habe ein Beamter weder einen Anspruch auf Übertragung eines bestimmten konkret-funktionellen Amtes noch einen Anspruch auf unveränderte und ungeschmälerte Ausübung des ihm einmal übertragenen Dienstpostens. Die Wertigkeit des Arbeitspostens entspreche auch der Besoldungsgruppe A 12, sodass die zugewiesene Tätigkeit amtsentsprechend sei. Schließlich seien keine schwerwiegenden persönlichen Gründe oder außergewöhnlichen Härten, die der Zuweisung ausnahmsweise entgegenstehen, ersichtlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig und begründet. Die im Rahmen von § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers und dem öffentlichen Vollzugsinteresse fällt zugunsten des Antragstellers aus, da sich schon die auf § 4 Abs. 4 Satz 2 des Postpersonalrechtsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 – PostPersRG a.F. - gestützte Zuweisungsverfügung bei der im vorliegenden Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage als rechtswidrig erweist.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG a.F. ist eine dauerhafte Zuweisung einer dem

Amt entsprechenden Tätigkeit bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig, wenn die Aktiengesellschaft daran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist. Eine Zuweisung laufbahnfremder Aufgaben bedarf zudem einer gesonderten Rechtfertigung. Dies gilt insbesondere, wenn es sich - wie hier - um eine dauerhafte Zuweisung laufbahnfremder Aufgaben handelt.

OVG NW, Beschluss vom 16. Februar 2012 – 1 A 2217/10 –, juris Rn. 7.

Die Zuweisungsentscheidung muss sicherstellen, dass eine Beamtin von dem Tochter- bzw. Enkelunternehmen, dem sie zugewiesen wird, ihrem Amt entsprechend beschäftigt wird. Dies ist wiederum nur dann möglich, wenn die Zuweisungsverfügung selbst hinreichend bestimmte Angaben enthält, denen sich ein Aufgabenkreis entnehmen lässt, der einem abstrakt-funktionellen Amt gleichkommt,

vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 2. September 2011 – OVG 6 S 28.11 –, juris Rn. 4, m. w. N.; VG Berlin, Urteil vom 20. August 2013 - 5 K 181.11 -, juris Rn. 58,

und darüber hinaus ein diesem abstrakten Tätigkeitsfeld entsprechendes konkretes Tätigkeitsfeld beschreibt. Hierdurch ist der Beamte davor geschützt ist, etwa durch Anordnungen des Unternehmens nach § 4 Abs. 4 Satz 8 PostPersRG nicht seinem Statusamt entsprechend eingesetzt zu werden.

Vgl. BayVGH, Urteil vom 19. Juni 2012 - 6 BV 11.2713 -, juris Rn. 23 ff.; VGH BW, Beschluss vom 28. Februar 2012 - 4 S 33/12 -, juris Rn. 10 f.; VG Berlin, Urteil vom 20. August 2013 - 5 K 273.11 -, juris Rn. 36; VG Berlin, Urteil vom 20. August 2013 - 5 K 181.11 -, juris Rn. 58; Kammer, Urteil vom 25. September 2013 - VG 2 K 992/11

Diesen Anforderungen wird die streitgegenständliche Zuweisungsverfügung nicht gerecht. Die darin enthaltenden Angaben zum übertragenen Aufgabenkreis sind nicht bestimmt genug, um eine Zuordnung zu einem (oder mehreren) bestimmten Amt (oder Ämtern) zu ermöglichen und damit die amtsangemessene Beschäftigung des Antragstellers sicherzustellen.

Die Bezeichnung „Senior Referent Managementsupport“ ist für sich genommen zu wenig aussagekräftig und somit keine Festlegung eines abstrakt-funktionellen Aufgabenkreises. Mit dieser Bezeichnung wird kein hinreichend definiertes Aufgabenfeld umschrieben, das einem status-rechtlichen Amt oder einer einen bestimmten Aufgabenkreis umfassenden Tätigkeit zugeordnet werden könnte.

Vgl. VG Berlin, Urteil vom 20. August 2013 – 5 K 273.11 -, juris Rn. 38 m. w. N.

Auch findet keine Konkretisierung aufgrund des in der Zuweisungsverfügung enthaltenen umfangreichen Kataloges von achtzehn Einzelaufgaben statt. Einerseits trägt die Fülle der aufgelisteten Einzeltätigkeiten erheblich zur Konturlosigkeit der Aufgabenbeschreibung bei.

Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Oktober 2010 – 6 S 18.10 -, juris Rn. 26.

Zum anderen sind auch die Mehrzahl der Einzeltätigkeiten für sich so unspezifisch und allgemein gehalten, dass weder eine klare Zuordnung zu einer bestimmten Besoldungsgruppe noch zu den Ämtern einer Laufbahngruppe möglich erscheint. Dies erhellt sich ohne weiteres z.B. hinsichtlich der Aufgaben „Grundsatzfragen in den Themenbereichen Datenschutz und Datensicherheit bearbeiten“, „Mitarbeiter in besonders schwierigen Personalfragen beraten“, „Personalauswahlprozess begleiten“ sowie „Unterweisungen im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen sicherstellen“. Mit diesem nur unspezifisch festgelegten, weiten Rahmen fehlt eine hinreichend klare Festlegung dazu, dass die VCS GmbH den Antragsteller tatsächlich seinem Statusamt (A 12) entsprechend einsetzt.

An diesem Befund ändert auch nichts, dass sowohl § 18 BBesG als auch § 8 PostPersRG jeweils durch das Professorenbesoldungsneuregelungsgesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) dahingehend geändert worden sind, dass nunmehr eine Funktion mehreren Ämtern zugeordnet werden kann. Nach § 18 Satz 2 BBesG n.F. kann eine Funktion bis zu drei Ämtern einer Laufbahngruppe, in obersten Bundesbehörden allen Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden. Nach § 8 PostPersRG in der Fassung vom 11. Juni 2013 findet § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass gleichwertige Tätigkeiten bei den Aktiengesellschaften als amtsgemäße Funktionen gelten (Satz 1)

und eine Tätigkeit bis zu fünf Ämtern zugeordnet werden kann (Satz 2). Unabhängig davon, dass bislang der Antragsgegner nichts dazu vorgetragen hat, ob die hier fragliche Funktion mehreren und ggf. welchen Ämtern zugeordnet ist und woraus sich dies ggf. rechtfertigt, verbleibt es bei der vollkommenen Konturlosigkeit der Aufgabenbezeichnung, die eine Abgrenzung unterschiedlicher Ämter unmöglich erscheinen lässt.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin den für die Frage der Amtsgemäßheit der Beschäftigung des Antragstellers erforderlichen Funktionsvergleich seiner früheren (hoheitlichen) Tätigkeit und der ihm zugewiesenen Tätigkeit durchgeführt hat,

> vgl. insoweit hinsichtlich der Anforderungen gemäß § 18 BBesG i. V. m. § 8 PostPersRG in der jeweils bis 31. Dezember 2012 geltenden Fassung: BVerwG, Urteile vom 3. März 2005 – 2 C 11.04 -, juris Rn. 6, und vom 18. September 2008 – 2 C 126.07 -, juris Rn. 12; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 4. Juli 2011 – 6 S 17.11 -, juris Rn. 21, 23; a. A. VG Berlin, Urteil vom 22. Februar 2013 – VG 26 K 95.11 -, juris Rn. 21.

An der Notwendigkeit eines derartigen Funktionsvergleichs hat sich nichts durch die o.g. Änderungen von § 18 BBesG bzw. § 8 PostPersRG geändert, da auch einer Zuordnung von Funktionen zu mehreren Ämtern jeweils die sachgerechte Bewertung der Funktionen der Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen und Ämtern vorausgehen muss.

Vorliegend ist jedoch nicht ersichtlich, dass ein solcher Funktionsvergleich vorgenommen wurde. Es wurde lediglich ausgeführt, dass die Funktion eines Senior Referenten der Besoldungsgruppe A 12 und damit der Laufbahngruppe des gehobenen nichttechnischen Dienstes entspreche. Jedoch ist nichts dafür ersichtlich, dass insoweit von der Antragsgegnerin auf mehr als auf Aspekte der Besoldung abgestellt wurde, insbesondere, dass sich die Antragsgegnerin mit der früheren Tätigkeit des Antragstellers auseinander gesetzt hat, denn der Antragsteller gehört nicht der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes, sondern der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes an. Der entsprechende „Informationsbogen zur Ermessensentscheidung" mit Datum vom 27. November 2012 führt vielmehr hinsichtlich aller die konkrete bisherige Tätigkeit des Antragstellers betreffenden

Merkmale jeweils nur „nicht bekannt" aus, was zudem im Hinblick auf die Vollständigkeit der von der Antragsgegnerin anzustellenden Ermessenserwägungen bedenklich erscheint. Hinzu kommt, dass die Zugehörigkeit zum gehobenen Dienst nach § 13 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung den Abschluss eines Fachhochschulstudiums voraussetzt. Ein solches hat der Antragsteller jedoch in einem technischen Beruf absolviert, sodass ihm die zugewiesenen Tätigkeiten im Bereich des nichttechnischen Verwaltungsdienstes nach seiner Vorbildung fremd sind. Zur Qualifikation für die dem Antragsteller zugewiesenen Tätigkeit soll hingegen offenbar eine achtzehnmonatige Ausbildung genügen. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist zweifelhaft, dass es sich bei der ihm dauerhaft zugewiesenen Tätigkeit um eine gleichwertige Tätigkeit handelt.

Ist hiernach die Zuweisungsentscheidung rechtswidrig, fehlt es auch an einer Grundlage für die – im Übrigen hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung ohne Begründung gebliebenen – dem Antragsteller auferlegten Qualifikationsmaßnahmen für den Laufbahnwechsel, weil nicht ersichtlich ist, dass dies zu einer amtsangemessenen Verwendung auf dem zugewiesenen Dienstposten führt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes.